

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des Kiessandtagebaus Großmühlungen

Die Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG legte mit Schreiben vom 26.09.2018 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Erweiterung/Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens Kiessandtagebau Großmühlungen vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die beantragte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 4 Jahre bis zum 31.12.2022 für den

Kiessandtagebau Großmühlungen

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Inhaberin der Bewilligung Groß Mühlungen, Berechtsams-Nr.: IV-A-f-204/91 zur Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ ist die Firma ASS Kieswerke GmbH & Co. Großmühlungen KG. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Entscheidung vom 07.06.2000 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2018 befristet.

Die Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG betreibt auf Grundlage des o. g. Rahmenbetriebsplans im Namen der der ASS Kieswerke GmbH & Co. Großmühlungen KG den Kiessandtagebau Großmühlungen. Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre beantragte die Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG auf Grundlage der Vollmacht der ASS Kieswerke GmbH & Co. Großmühlungen KG vom 08.11.2010 eine Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 4 Jahre bis zum 31.12.2022. Änderungen der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie sowie der jährlichen Fördermengen und des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung nicht vorgesehen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 4 Jahre keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.